Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft

Verschärfte Vorgaben – Praktische Umsetzung

Finanz Colloquium Heidelberg, 2017

Zitiervorschlag:
Autor, Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft. RdNr. XX.

ISBN: 978-3-95725-066-7
© 2017 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
www.FC-Heidelberg.de
info@FC-Heidelberg.de
Titelfoto: Silberberg GmbH Montafon
Satz: MetaLexis, Niedernhausen
Druck: Digital Print Group O. Schimek GmbH, Nürnberg

Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft

Verschärfte Vorgaben – Praktische Umsetzung

Christoph Johannes Heibel
Rechtsanwalt Bankjurist
Deutsche Postbank AG

Finanz Colloquium Heidelberg, 2017

Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft 9

A. Einleitung 9

B. Der neue Grundsatz: Auch eine Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher 11

I. Gesetzesbegründung 11

II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs 12

III. Wohnimmobilienkreditrichtlinie 12

IV. Praktische Bedeutung 13

1. Nebeneinander von Zivilrecht und Aufsichtsrecht 13
2. Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher 13
3. Kontrolle für Kreditwürdigkeitsprüfprozesse 14
4. Auslegungsleitlinie für Fragestellungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung 14
5. Zwingendes Recht 14

C. Die neuen verschärften Vorgaben im Einzelnen 15

I. Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung 15

1. Wortlaut 15
2. Gesetzesbegründung 15
3. Einräumen eines Kapitalnutzungsrechts 16
   a) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 16
   b) Vertretene Literaturauffassung 17
   c) Praktische Überlegungen 17
4. Abweichender Wortlaut 17
   a) Wohnimmobilienkreditrichtlinie 17
   b) Gesetzesbegründung 18
   c) Schutzzweck 19
   d) Systematik 19

5. Praktische Bedeutung 20
a) Forwarddarlehen 20
b) Echte Abschnittsfinanzierungen 20
c) Unechte Abschnittsfinanzierungen 21
d) Prolongationen 21
e) Ablösefinanzierungen 21
f) Ablösung einer KfW-Finanzierung 21
g) Leistungsgestörte Kreditengagements 22
h) Baufinanzierungen 23
i) Schuldhaftentlassungen 23

II. Gegenstand der Kreditwürdigkeitsprüfung 24

1. Wortlaut 24
2. Darlehensnehmerbegriff 24
a) § 18 Absatz 2 KWG in der Fassung vor dem 21.03.2016 24
b) Gesetzesbegründung 24
c) Wohnimmobilienkreditrichtlinie 25
d) Schutzzweck 25
3. Lebenserwartung 26
a) Wortlaut 26
b) Gesetzesbegründung 27
4. Praktische Bedeutung 27
a) Mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner 27
b) Kalkulierte Darlehenslaufzeiten 27
c) Weitere Personalsicherheiten 28
d) BGB-Gesellschaften 28

III. Prüfungsmaßstab und Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung 29

1. Abgrenzung zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobiliar-Verbraucherdarlehen 29
a) Allgemein-Verbraucherdarlehen 29
b) Immobiliar-Verbraucherdarlehen 29
c) Wohnimmobilienkreditrichtlinie 29
d) Gesetzesbegründung 30
e) Widerspruch zum zivilrechtlichen Trennungsgrundsatz 31
f) Praktische Bedeutung 31

2. Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen 33
a) Zivilrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung 33
b) Aufsichtsrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung 39
3. Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen 42
a) Neue zusätzliche Hinweispflichten 42
b) Zivilrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung 47
c) Aufsichtsrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung 75
4. Deutliche Erhöhung des Nettodarlehensbetrags 77
a) Wortlaut 77
b) Anwendungsbereich 77
c) Richtlinien und Gesetzesbegründung 78
d) Deutliche Erhöhung 78

D. Die neuen Rechtsfolgen 79

I. Europarechtliche Vorgaben 79

II. Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung 80

1. Zivilrechtlich 80
a) Pflichten zur Kreditwürdigkeitsprüfung 80
b) Verstoß gegen die Pflichten 80
2. Aufsichtsrecht 81

III. Rechtsfolgen im Einzelnen 81

1. Zivilrechtliche Rechtsfolgen 81
a) Verbot des Abschlusses eines Verbraucherdarlehensvertrags 81
b) Ausschluss des Beendigungsrechts oder Änderungsrechts des Darlehensgebers 82
c) Ermäßigung des im Darlehensvertrag vereinbarten Zinssatzes 83
d) Jederzeitig fristloses und vorfälligkeitsentschädigungsloses Kündigungsrecht des Darlehensnehmers 86
e) Anspruch des Darlehensnehmers auf Vertragsabschrift 87
f) Ausschluss des Schadensersatzanspruchs des Darlehensgebers 87

g) Kein Schadensersatzanspruch des Darlehensnehmers 89
h) Inanspruchnahme nach dem Unterlassungsklagegesetz und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb 91
2. Aufsichtsrechtliche Rechtsfolgen 91

E. Anhang: EBA-Leitlinie zur Kreditwürdigkeitsprüfung, Auszüge aus den Richtlinien und den Gesetzesbegründungen 91

I. EBA-Leitlinie zur Kreditwürdigkeitsprüfung 91

II. Auszüge aus der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU 93

III. Auszüge aus der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG 97

IV. Auszüge aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 98

V. Auszüge aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 114

Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft

Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Autor:

Christoph Johannes Heibel
Rechtsanwalt Bankjurist
Deutsche Postbank AG

A. Einleitung

Seit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zum 21.03.2016 in deutsches Recht gelten auch neue zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkundenkredit- und im privaten Baufinanzierungsgeschäft.

Das Kreditinstitut darf einen Verbraucherdarlehensvertrag seither nur noch unter bestimmten Voraussetzungen abschließen.

Ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Privatkundengeschäft darf nur dann abgeschlossen werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen wird.

Ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag im Baufinanzierungsgeschäft darf nur dann abgeschlossen werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen wird.

Die Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen werden zudem neu geregelt. Sie sind mit praktisch schwer handhabbaren Begriffen wie beispielsweise „erforderlichenfalls", „notwendig", „ausreichend" und „angemessen" ausgestaltet. Das lässt weitestgehend offen, was konkret vom Darlehensgeber bei der Kreditwürdigkeitsprüfung verlangt wird.

Darüber hinaus sind zusätzliche vorvertragliche Hinweispflichten zur Kreditwürdigkeitsprüfung für das Kreditinstitut bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen zu beachten.

Die bisher bekannte aufsichtsrechtliche Normierung der Kreditwürdigkeitsprüfung wird von einer zivilrechtlichen Normierung für Verbraucherdarlehensverträge flankiert. Das bedeutet auch: Neben die aufsichtsrechtliche Kontrollinstanz in Form der Aufsichtsbehörde tritt eine zivilrechtliche Kontrollinstanz in Form der Zivilgerichtsbarkeit, die vom Darlehensnehmer angerufen werden kann.

Diese zivilrechtliche Kontrollinstanz dürfte vom Darlehensnehmer künftig wohl auch vermehrt genutzt werden und zu einer Vielzahl zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Verbraucherdarlehen führen – nahtlos anschließend an den viele Bankbilanzen belastenden „Widerrufs-

Joker“ dürfte künftig ein „Kreditwürdigkeits-Joker“ für Ungemach sorgen.

Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei einer fehlerhaften Kreditwürdigkeitsprüfung scheinen für den Verbraucher durchaus attraktiv: Zu denken ist an das jederzeitige fristlose und vorfälligkeitsentschädigungslose Kündigungsrecht oder die Zinssatzermäßigung auf den Refinanzierungszinssatz des Kreditinstituts. Das sind erkennbar genügend Anreize für den Darlehensnehmer, um die Kreditwürdigkeitsprüfung vor den Zivilgerichten überprüfen zu lassen.

Die Komplexität der neuen Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Möglichkeit einer auch zivilrechtlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung bilden für Kreditinstitute eine herausfordernde und völlig neue Umgebung für die Gestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfprozesse und der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehensverträgen. Das schafft Verunsicherung bei den Kreditinstituten.

Binnen kurzer Zeit schlagen diese neuen Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft daher wohl nicht nur auf das Geschäftsverhalten vieler Kreditinstitute durch, sondern auch medial und politisch hohe Wellen – Ein Auszug:

+++ 30.08.2016 Handelsblatt: „Streit über Wohndarlehen“ +++ 26.07.2016 Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Gesetz lässt Vergabe von Baukrediten einbrechen“ +++ 26.07.2016 Handelsblatt: „Immobilienkredite – Sparkassen laufen Sturm gegen neues Gesetz“ +++ 20.07.2016 Frankfurter Rundschau: „Verbraucherschutz verhindert Immobilienkredite“ +++ 12.07.2016 Focus: „Für Ältere platzt der Traum vom eigenen Haus“ +++ 12.07.2016 Süddeutsche Zeitung: „Ältere erhalten immer schwerer Immobilien- Kredite“ +++ 12.07.2016 Süddeutsche Zeitung: „Die deutsche Wohnungspolitik schadet denen, die sie schützen soll“ +++ 12.07.2016 Bild: „Banken verweigern Finanzierung – Ältere kriegen immer schwerer Immo-Kredite“ +++ 07.07.2016 Focus: „EU erschwert Hauskauf – Das müssen Sie zur neuen Kreditregelung wissen“ +++ 20.06.2016 B.Z.: „Bekommen nur noch die Jungen und Reichen einen Bau-Kredit?“ +++ 15.06.2016 Wirtschafts-Woche: „Immobilienkredite – Der Weg zum eigenen Haus wird verbaut“ +++ 07.06.2016 Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Enttäuschte Träume vom Eigenheim“ +++ 18.05.2016 Süddeutsche Zeitung: „Die neue Immobilienkredit-Richtlinie hilft niemandem“ +++ 17.05.2016 Süddeutsche Zeitung: „Darum ist es so schwer, einen Immobilien- Kredit zu bekommen“ +++

Das Ziel dieses Buches ist es, im Umfeld dieser verschärften Vorgaben und drohenden Rechtsfolgen praktische Umsetzungsmöglichkeiten für die neue Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und privaten Baufinanzierungsgeschäft im Kreditinstitut aufzuzeigen. Die neue herausfordernde regulatorische Umgebung bietet Chancen und birgt Risiken. Nur wer die neue regulatorische Umgebung versteht, kann Chancen erkennen und Risiken minimieren, souverän argumentieren und Verunsicherung vermeiden, Prozesse überarbeiten und Vorgaben gestalten[1].

Viele der in diesem Buch behandelten Fragen werden wohl erst künftig durch die Rechtsprechung sukzessive abschließend geklärt werden. Bis dahin müssen durch möglichst überzeugende Auslegung anhand des Wortlauts, der Gesetzes-

[1] Sämtliche Ausführungen in diesem Buch geben ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

materialien[2] (insbesondere Gesetzesbegründung und Richtlinientext) und dem Sinn und Zweck die Neuregelungen systematisch für die Praxis handhabbar gemacht werden, ohne die Anforderungen an die Prozesse im Kreditinstitut zu übertreiben.

Eines steht bereits jetzt fest: Die Begründung des Gesetzesgebers zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Umsetzung der neuen Vorschriften über die Kreditwürdigkeitsprüfung („… wird angenommen, dass im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung der Wirtschaft kein jährlicher zusätzlicher Aufwand entsteht.") dürfte – vorsichtig formuliert – eine optimistische Fehleinschätzung sein und die Herausforderungen für die Kreditwirtschaft, die sich aus dem neuen Nebeneinander von aufsichtsrechtlicher und zivilrechtlicher Kreditwürdigkeitsprüfung ergeben, völlig verkannt haben („… Vorgaben enthalten keinen Mehraufwand. … kommen keine neuen Aufgaben auf die Kreditgeber zu, da die Kreditwürdigkeitsprüfung bei der Vergabe von Immobilienkrediten stets und bereits nach derzeitiger Gesetzeslage umfassen geprüft wird …")[3].

B. Der neue Grundsatz: Auch eine Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher

I. Gesetzesbegründung

Die neue Kreditwürdigkeitsprüfung bei Verbraucherdarlehen im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft geht seit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in deutsches Recht von einem grundlegend geänderten Verständnis des Zwecks der Kreditwürdigkeitsprüfung aus.

Zu den rein aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Prüfung der Kreditwürdigkeit bei Verbraucherdarlehensverträgen durch Kreditinstitute nach § 18 Absatz 2 KWG in der Fassung vor dem 21.03.2016 bestand weitgehend Einigkeit, dass Verletzungen dieser Regelungen ausschließlich aufsichtsrechtlich zu sanktionieren waren und keinerlei zivilrechtlichen Folgen für das Kreditinstitut bedeuteten. § 18 Absatz 2 KWG in dieser Fassung sollte kein Schutzgesetz zugunsten des Bankkunden sein. Diese Vorschrift diente ausschließlich dem Schutz des Kreditinstituts, seiner Einleger und damit dem öffentlichen Interesse[4].

Das ändert sich mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie[5] grundlegend. Die Kreditwürdigkeitsprüfung wird seit dem 21.03.2016 nicht mehr als eine nur diesem öffentlichen Interesse dienende Pflicht verstanden. Ausdrücklich treten nach der Gesetzesbegründung ein Schutzzweck der Kreditwürdigkeitsprüfung zugunsten des Verbrauchers und damit eine Schutzpflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Verbraucher hinzu. Schutzzweck und Schutzpflicht lassen sich nach Auffassung des Gesetzgebers durch eine individualschützende zivilrechtliche Vorschrift samt zivilrechtlichen Rechtsfolgen besser umsetzen als durch ausschließlich aufsichtsrechtliche Vorschriften ohne unmittelbare zivilrechtliche Rechtsfolgen. Zivilrechtliche Vorschriften über die Kreditwürdigkeitsprüfung in §§ 505a BGB bis 505d BGB treten

[2] Eine gute Zusammenstellung der Gesetzesmaterialien samt Stellungnahmen von Interessenvertretern im Gesetzgebungsverfahren bietet die Bibliothek des Bundesgerichtshofs unter http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/W/Wohnimmobilienkreditrl.html.

[3] Diese Einschätzung teilend auch *Buck-Heeb*, Rechtsfolgen fehlender oder fehlerhafter Kreditwürdigkeitsprüfung, NJW 2016, 2065 (2065).

[4] *Bock* in Boos/Fischer/Schulte-Mattler, Kreditwesengesetz Kommentar, 4. Auflage, § 18 KWG Rn. 3. Zum Meinungsstand vgl. statt aller *Schürnbrand* in Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, § 491a Rn. 65.

[5] Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 2008/48/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

daher neben aufsichtsrechtliche Vorschriften über die Kreditwürdigkeitsprüfung in § 18a KWG.

Die Gesetzesbegründung nimmt hierbei Bezug auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27.03.2014 (Rechtssache C-565/12).

II. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

In seiner Entscheidung vom 27.03.2014 (Rechtssache C-565/12 LCL Le Crédit Lyonnais gegen Fesih Kalhan) beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zum Verständnis von Artikel 8 (Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers) und Artikel 23 (Sanktionen) der Verbraucherkreditrichtlinie[6].

Die europäischen Richter führen dabei in den Textziffern [42], [43] und [52] ihrer Entscheidung mit beeindruckender Deutlichkeit bereits zum Verständnis der Verbraucherkreditrichtlinie aus, dass die Verpflichtung des Kreditgebers zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers auch dem Schutz des Verbrauchers vor der Gefahr der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit dient. Die Kreditwürdigkeitsprüfung soll einen wirksamen Schutz des Verbrauchers vor der unverantwortlichen Vergabe von Krediten, die die finanziellen Möglichkeiten des Verbrauchers überschreiten und zur Zahlungsunfähigkeit des Verbrauchers führen können, gewährleisten.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dürfte das Verständnis von § 18 Absatz 2 KWG in der Fassung vor dem 21.03.2016, als nicht zumindest auch dem Schutz des Verbrauchers dienend (siehe B.I.), bereits seither fraglich gewesen sein.

III. Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Ob die Wohnimmobilienkreditrichtlinie angesichts dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 27.03.2014 allerdings tatsächlich das von der Gesetzesbegründung behauptete gewandelte Verständnis des Zwecks der Kreditwürdigkeitsprüfung (vgl. B.I) zwingend vorgibt, ist ebenfalls fraglich.

Laut Erwägungsgrund (83) der Wohnimmobilienkreditrichtlinie können die Mitgliedstaaten nämlich entscheiden, die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers durch das Aufsichtsrecht in nationales Recht umzusetzen.

Eine individualschützende zivilrechtliche Vorschrift samt zivilrechtlichen Rechtsfolgen wäre nach den Vorgaben der Richtlinie für die Kreditwürdigkeitsprüfung also keinesfalls zwingend gewesen.

Der deutsche Gesetzgeber hat sich allerdings im Rahmen der ihm in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingeräumten Entscheidungsfreiheit bewusst und begründet für dieses gewandelte Verständnis und diesen neuen Grundsatz der Kreditwürdigkeitsprüfung auch zum Schutz des Verbrauchers durch zusätzliche zivilrechtliche Vorschriften entschieden[7].

Diese bewusste Entscheidung des deutschen Gesetzgebers hin zu einem grundlegend gewan-

[6] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

[7] Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie, Drucksache 18/5922 (Stand: 07.09.2015), Seiten 96, 97.

delten Verständnis auch eines Schutzzweckes der Kreditwürdigkeitsprüfung zum Schutz des Verbrauchers vor einer unverantwortlichen Vergabe von Krediten, die die finanziellen Möglichkeiten des Verbrauchers überschreiten und zur Zahlungsunfähigkeit des Verbrauchers führen können, macht für die praktische Herangehensweise an die Kreditwürdigkeitsprüfung und an die Gestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfprozesse in Kreditinstituten eines besonders deutlich: Spätestens seit dem 21.03.2016 muss ein grundlegendes Umdenken in den Kreditinstituten stattgefunden haben. Spätestens seit dem 21.03.2016 muss die Kreditwürdigkeitsprüfung auch im genannten Interesse des Verbrauchers vorgenommen werden.

IV. Praktische Bedeutung

1. Nebeneinander von Zivilrecht und Aufsichtsrecht

Das neue Nebeneinander von zivilrechtlichen Vorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Kreditwürdigkeitsprüfung führt in der Bankpraxis dazu, dass das Kreditinstitut zwei „Kontrollinstanzen" von seiner Kreditwürdigkeitsprüfung überzeugen muss. Die Zivilgerichtsbarkeit von der Einhaltung der zivilrechtlichen Vorschriften und die Bankenaufsicht von der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Dabei sind Entscheidungen der einen „Kontrollinstanz" gegenüber dem Kreditinstitut für die andere keinesfalls bindend. Das Zivilgericht muss sich nicht an eine Verwaltungsauffassung der Aufsichtsbehörde halten. Die Aufsichtsbehörde ist wiederum nicht an die Entscheidung eines Zivilgerichts gebunden. Daher ist beispielsweise die in der Einschätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft in der Gesetzesbegründung zitierte Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Nach Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommen keine neuen Aufgaben auf die Kreditgeber zu, da die Kreditwürdigkeit bei der Vergabe von Immobiliarkrediten stets und bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage [Anmerkung: gemeint ist die Gesetzeslage vor dem 21.03.2016] umfassend geprüft wird (eine entsprechende Regelung befindet sich im derzeitigen § 18 Absatz 2 KWG) ...") für die zivilrechtliche Interpretation der neuen zivilrechtlichen Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung in §§ 505a bis 505d BGB durch Zivilgerichte ohne Verbindlichkeit und Bedeutung.

Darüber hinaus verfolgen beide Rechtsregime unterschiedliche Zwecke. Das zivilrechtliche Rechtsregime den Schutz des Verbrauchers und das aufsichtsrechtliche Rechtsregime den Schutz des Kreditinstituts, seiner Einleger und des öffentlichen Interesses an einem funktionierenden Banksystem. Beide Zwecke sind vom Kreditinstitut bei der Gestaltung der Prozesse der Kreditwürdigkeitsprüfung zu erfüllen und bei der Kreditwürdigkeitsprüfung einzuhalten. Das bedeutet, dass eine Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditwürdigkeitsprüfprozesse, die dem zivilrechtlichen Verbraucherschutzgedanken genügen, immer auch dem aufsichtsrechtlichen Schutzgedanken Rechnung tragen müssen, und umgekehrt.

2. Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher

Der neue Schutzzweck der Kreditwürdigkeitsprüfung und die damit einhergehende neue Schutzpflicht des Kreditinstituts auch gegenüber dem Verbraucher bei der Kreditwürdigkeitsprüfung führen in der Bankpraxis dazu, dass bei der Entscheidung über die Vergabe von Verbraucherkrediten nicht länger ausschließlich das Kreditausfallrisiko für die Bank auch unter Berücksichtigung

von Kreditsicherheiten – bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen insbesondere unter Berücksichtigung der Werthaltigkeit der Immobilie – im Vordergrund stehen darf.

Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit geht es nicht mehr nur um die Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte und die Gewährung der ordnungsgemäßen Durchführung von Bankgeschäften.

Aus der Schutzpflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Verbraucher heraus muss das Kreditinstitut bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit auch die Frage beantworten, ob der Darlehensnehmer fähig sein wird, (sich) die während der Laufzeit des Kredits fälligen Zins- und Rückzahlungen zu leisten, also seinen Verpflichtungen, die er im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag eingeht, vertragsgemäß nachkommen wird.

Der Schutzzweck der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung geht dabei dahin, den Verbraucher bereits vor dem Abschluss eines solchen Darlehensvertrags zu schützen, der den Verbraucher zu vertraglichen Zahlungen verpflichtet, denen der Verbraucher nicht vertragsgemäß wird nachkommen können. Diesen Zweck eines Schutzes vor einem entsprechenden Vertragsabschluss macht auch die Rechtsfolge aus § 505a Absatz 1 Satz 2 BGB deutlich. Danach besteht bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung ein Verbot, den Verbraucherdarlehensvertrag abzuschließen. Dieses Verbot wird allerdings nicht in letzter Konsequenz umgesetzt und führt daher nach der Gesetzesbegründung zu § 505a Absatz 1 Satz 2 und § 505d BGB nicht etwa zur Nichtigkeit des Darlehensvertrags und damit auch nicht zur Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses samt des tatsächlich Gewährten und Geleisteten, sondern zu den differenzierten Rechtsfolgen nach §§ 505d, 499 Absatz 3 BGB (vgl. im Einzelnen dazu D), die eine tatsächliche Gewährung der Kreditmittel gerade voraussetzen.

3. Kontrolle für Kreditwürdigkeitsprüfprozesse

Das neue Nebeneinander von Zivilrecht und Aufsichtsrecht sowie die neue Schutzpflicht gegenüber dem Verbraucher wirken sich unmittelbar auf die Gestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfprozess im Kreditinstitut aus. Jede Änderung des Prozesses der Kreditwürdigkeitsprüfung und jeder Schritt bei der Kreditwürdigkeitsprüfung muss sowohl den Zwecken des Zivilrechts als auch den Zwecken des Aufsichtsrechts Rechnung tragen.

4. Auslegungsleitlinie für Fragestellungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung

Diese Grundsätze müssen vom Kreditinstitut nicht nur bei der Gestaltung von internen Prozessen berücksichtigt werden. Sie helfen auch bei der Auslegung der neuen gesetzlichen Vorschriften mit den verschärften Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Privatkunden- und Baufinanzierungsgeschäft und bei deren praktischer Umsetzung.

5. Zwingendes Recht

Die zivilrechtlichen Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind verbraucherschützende Vorschriften. Sie sind zwingendes Recht. § 512 BGB regelt ausdrücklich, dass von ihnen nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf und dass sie auch Anwendung finden, wenn sie durch andere Gestaltung umgangen werden.

Das bedeutet, dass sich das Kreditinstitut seiner zivilrechtlichen Pflicht zur Kreditwürdigkeits-

prüfung nicht etwa dadurch mit Erfolg entziehen kann, dass es dem Verbraucher eine Selbsteinschätzung seiner Kreditwürdigkeit überlässt, etwa durch die Abfrage, ob erhöhte Ausgaben oder verringerte Einnahmen absehbar sind, die zu einer Gefährdung der Rückzahlung des Kredits führen könnten, oder ob die Rückzahlung des Kredits aus Sicht des Darlehensnehmers auch in der Rente gewährleistet ist.

Das bedeutet auch, dass sich das Kreditinstitut selbstverständlich nicht darauf berufen kann, es habe den Verbraucher nach erfolgter Kreditwürdigkeitsprüfung darüber informiert, dass er nicht kreditwürdig ist, den Verbraucherdarlehensvertrag gleichwohl „unter Verzicht" des Verbrauchers auf sein Recht einem ausdrücklichen Verbraucherwunsch entsprechend geschlossen, oder es berate den Verbraucher mangels erkannter Kreditwürdigkeit zum zusätzlichen Abschluss eines beim Verbraucher zusätzliche Verbindlichkeiten verursachenden Finanzproduktes, das eine erkannte fehlende Kapitaldienstfähigkeit kompensieren könnte.

C. Die neuen verschärften Vorgaben im Einzelnen

I. Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung

1. Wortlaut

Das Kreditinstitut muss nach dem Wortlaut von § 505a Absatz 1 Satz 1 BGB und § 18a Absatz 1 Satz 1 KWG vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers prüfen. Diese Vorgabe gilt sowohl für die zivilrechtliche als auch für die aufsichtsrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung sowie bei Allgemein-Verbraucherdarlehen und bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen.

Die Prüfung der Kreditwürdigkeit vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags ist zunächst nichts Neues. Dieser Zeitpunkt für die Prüfung der Kreditwürdigkeit war auch bereits nach § 18 Absatz 2 KWG in der Fassung vor dem 21.03.2016 maßgeblich.

Dennoch sollten Kreditinstitute die Bedeutung dieser Vorschrift über den Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung für die Praxis der Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht unterschätzen und bestehende Prozesse der Kreditwürdigkeitsprüfung gegebenenfalls überdenken. Nicht nur wegen der neuen zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505d BGB (vgl. dazu im Einzelnen D) – denn eine nicht zum richtigen Zeitpunkt vorgenommene Kreditwürdigkeitsprüfung ist selbstverständlich auch eine Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung.

2. Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung zu § 505a Absatz 1 Satz 1 BGB und § 18a Absatz 1 Satz 1 KWG finden sich zunächst keine ausdrücklichen Hinweise zum Verständnis des Zeitpunktes der Vornahme der Kreditwürdigkeitsprüfung. Ohne weitere Erläuterungen spricht die Gesetzesbegründung lediglich davon, dass „vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags" die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zu prüfen ist.

Das überrascht zunächst nicht, denn der Wortlaut zum Zeitpunkt der Vornahme der Kreditwürdigkeitsprüfung scheint zunächst recht eindeutig: Nur vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags.

Wann allerdings der Abschluss eines Darlehensvertrags überhaupt vorliegt, ist nicht so eindeutig zu beantworten, wie der Wortlaut vermuten lässt. Es gibt Situationen, in denen eine Vereinbarung zum Darlehensvertrag mit dem Verbraucher getroffen wird und dennoch handelt es sich dabei nicht um den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags. Andererseits gibt es Situationen, in denen eine Vereinbarung zum Darlehensvertrag mit dem Verbraucher sehr wohl den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags darstellt, obwohl dies zunächst nicht so scheint.

Der Bundesgerichtshofs macht in gefestigter und erst vor Kurzem erneut bestätigter Rechtsprechung einen Darlehensvertragsabschluss an dem Kriterium des Einräumens eines (neuen) Kapitalnutzungsrechts fest.

Das Verständnis über den Begriff des Einräumens eines (neuen) Kapitalnutzungsrechts ist jedoch zumindest in der juristischen Literatur umstritten.

3. Einräumen eines Kapitalnutzungsrechts

a) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

In dem Urteil vom 28.05.2013 mit dem Aktenzeichen XI ZR 6/12 beschäftigt sich der Bundesgerichtshof mit der Frage des Abschlusses eines Verbraucherdarlehensvertrags angesichts einer unechten Abschnittsfinanzierung mit anschließender Vereinbarung neuer Konditionen. Er kommt zu der Überzeugung, dass bei einer unechten Abschnittsfinanzierung einem Verbraucher mangels neu abgeschlossenem Verbraucherdarlehensvertrag kein Widerrufsrecht zusteht, wenn nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist mit der darlehensgebenden Bank lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart werden und die Konditionenanpassungen entsprechend dem ursprünglich geschlossenen Darlehensvertrag vollzogen werden.

Dieses Urteil beschäftigt sich demnach zwar erkennbar nicht mit dem Verständnis des Abschlusses eines Darlehensvertrags angesichts einer Kreditwürdigkeitsprüfung.

Dieses Urteil zur Frage des Bestehens eines Widerrufsrechts lässt allerdings aufschlussreiche Rückschlüsse darüber zu, wann nach Auffassung des erkennenden Senats überhaupt von dem Abschluss eines Darlehensvertrags die Rede ist. Es ist daher auch wegweisend für das Verständnis darüber, wann das Kreditinstitut eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorzunehmen hat.

Der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags ist nach Textziffern [21] und [22] der Entscheidung dann gegeben, wenn dem Darlehensnehmer ein Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird. In Folge dessen kann auch nur dann die Rede vom Abschluss eines neuen Verbraucherdarlehensvertrags sein, wenn dem Verbraucher aufgrund einer Vertragsänderung zu einem bereits bestehenden Darlehensvertrag zugleich ein neues, im ursprünglichen Darlehensvertrag weder geregeltes noch angelegtes Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs wird jedenfalls dann kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt, wenn – wie bei der unechten Abschnittsfinanzierung – bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wurde, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wurde. Denn dann wird – anders als bei einer echten Abschnittsfinanzierung, einer Novation oder einer Prolongation

nach Ablauf der Gesamtlaufzeit – dem Verbraucher kein neues Kapitalnutzungsrecht gewährt, wenn lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart werden und die Konditionenvereinbarungen entsprechend dem ursprünglichen Darlehensvertrag vollzogen werden.

b) Vertretene Literaturauffassung

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird vereinzelt abweichend von dem ausgeführten Verständnis des Bundesgerichtshofs über den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags bzw. über das Einräumen eines (neuen) Kapitalnutzungsrechts vertreten (vgl. C.I.3.a)), dass bereits jede Vertragsänderung, die über eine bloße Zinsanpassung hinausgeht und die das Kapitalnutzungsrecht verlängert oder verkürzt ein neues Kapitalnutzungsrecht darstellt[8].

c) Praktische Überlegungen

Diese genannte Literaturauffassung (vgl. C.I.3.b)) kann schon aufgrund der praktischen Überlegung nicht überzeugen, dass bei einem Annuitätendarlehen bereits mit jeder Zinsanpassung durch den Effekt der ersparten Zinsen immer auch eine Verlängerung oder eine Verkürzung der Vertragslaufzeit und damit des Kapitalnutzungsrechts einhergeht. Warum aber trotzdem eine Zinsanpassung keine Einräumung eines neuen Kapitalnutzungsrechts darstellen soll, obwohl auch damit eine Verlängerung oder Verkürzung des Kapitalnutzungsrechts einhergeht, erklärt diese Auffassung nicht.

Seine genannte Auffassung zum Verständnis des Abschlusses eines Darlehensvertrags bestätigte jüngst der Bundesgerichtshof erneut in seinem Beschluss vom 07.06.2016, Aktenzeichen XI ZR 385/15, wonach auch bei einer zeitlich vorgezogenen Neuregelung des Zins- und Tilgungsanteils der Darlehensrate kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.

Für die Praxis im Kreditinstitut ist damit festzuhalten, dass folgende Kriterien für die Beantwortung der Fragen, ob es sich bei der Vereinbarung mit dem Verbraucher um den Abschluss eines Verbraucherdarlehens handelt und ob deshalb eine (gegebenenfalls wiederholte) Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich ist, entscheidend sind: Werden tatsächlich lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart oder wird ein nicht (mehr) bestehendes Recht zur (Weiter-)Nutzung des überlassenen Kapitals eingeräumt? Wird diese bloße Konditionenanpassung tatsächlich lediglich gemäß dem ursprünglich geschlossenen Darlehensvertrag vollzogen oder werden darüber hinaus weitere Vereinbarungen getroffen, die das Kapitalnutzungsrecht inhaltlich ändern? Wird der Verbraucher zutreffend über das Bestehen eines neuen Widerrufsrechts belehrt oder besteht zutreffend überhaupt kein Widerrufsrecht?

Ob sich diese Erkenntnis zum Verständnis zum Abschluss eines Darlehensvertrags allerdings überhaupt auf den Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung übertragen lässt, scheint angesichts eines differenzierenden abweichenden Wortlautes zum Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie fragwürdig.

4. Abweichender Wortlaut

a) Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie formuliert in Artikel 18 Absatz 1 zum Zeitpunkt der

[8] *Schürnbrand* in Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, § 492 Rn. 13a.

Kreditwürdigkeitsprüfung einerseits, dass vor Abschluss eines Kreditvertrags eine Prüfung der Kreditwürdigkeit vorzunehmen ist. Insoweit ist die Formulierung der Richtlinie mit dem Wortlaut von § 505a Absatz 1 Satz 1 BGB bzw. § 18a Absatz 1 Satz 1 KWG und der Gesetzesbegründung deckungsgleich.

Andererseits spricht die Richtlinie in Erwägungsgrund (20) sowie in Artikeln 1 und 18 Absatz 5 a) von der Kreditwürdigkeitsprüfung vor der Vergabe, der Gewährung oder der Bereitstellung des Kredits.

Der Zeitpunkt des vertraglichen Abschlusses eines Kreditvertrags und der Zeitpunkt der tatsächlichen Vergabe, Gewährung oder Bereitstellung der Kreditmittel können selbstverständlich auseinanderfallen.

Das wirft unweigerlich für die Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung im Kreditinstitut die Frage auf, ob der Zeitpunkt der Kreditwürdigkeitsprüfung bei einer späteren tatsächlichen Vergabe, Gewährung oder Bereitstellung der Kreditmittel nun doch nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern der Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Gewährung der Kreditmittel ist[9]. Das würde auch bedeuten, dass eine bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorgenommene Kreditwürdigkeitsprüfung zum Zeitpunkt der späteren tatsächlichen Kreditgewährung gegebenenfalls erneut vorgenommen werden müsste.

Hierfür scheint zunächst zu sprechen, dass dem zivilrechtlichen Schutzzweck der Kreditwürdigkeitsprüfung zugunsten des Verbrauchers bestens dadurch Rechnung getragen wird, dass der kreditunwürdige Verbraucher die Kreditmittel tatsächlich erst gar nicht erhält.

Die besseren Argumente sprechen allerdings dagegen, eine gesetzliche Pflicht zur erneuten Kreditwürdigkeitsprüfung nach Abschluss des Darlehensvertrags bei späterer tatsächlichen Vergabe, Gewährung oder Bereitstellung der Kreditmitteln anzunehmen. Diese Argumente folgen aus dem Wortlaut, der Gesetzesbegründung, dem richtig verstandenen Schutzzweck der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung und der Systematik der gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Wortlaut von § 505a Absatz 1 Satz 1 BGB und § 18a Absatz 1 Satz 1 KWG spricht nun einmal eindeutig von „vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags“. Und auch die Gesetzesbegründung, der Schutzzweck und die Systematik sind eindeutig.

b) Gesetzesbegründung

Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht die Formulierung „Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags“ abweichend hätte verstanden wissen wollen. Im Gegenteil führt die Gesetzesbegründung zu § 505a Absatz 1 Satz 2 BGB aus, dass die zweite Variante betreffend Immobiliar-Verbraucherdarlehen Artikel 18 Absatz 5 a) der Richtlinie umsetzt, wobei dieser nach Lesart des Gesetzgebers trotz der anderslautenden Formulierung in der Richtlinie („Kredit nur bereitstellen“) ein

[9] Die Formulierung der EBA in dem Final Report zur Guideline on Creditworthiness Assessment auf Seite 19„… EBA can confirm, that Guideline 1.1 does not require that creditors regularly assess consumer's creditworthiness after the credit has been granted and drawn …“ lässt ebenfalls den Schluss zu, dass eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung erst dann nicht mehr erforderlich ist, wenn der Kredit zugesagt und gezogen – also vertraglich vereinbart und tatsächlich gewährt – wurde. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass solange eine tatsächliche Ziehung des Kredits noch nicht erfolgt ist, eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vor der tatsächlichen Gewährung der Kreditmittel vorgenommen werden muss.

Vertragsabschlussverbot enthält. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber bewusst nicht zwischen den beiden Stadien der vertraglichen Kreditzusage und der tatsächlichen Kreditgewährung differenziert, sondern ausschließlich den Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Kreditwürdigkeitsprüfung als maßgeblich verstanden wissen will.

c) Schutzzweck

Auch der Schutzzweck der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung spricht schließlich nicht für eine (erneute) Kreditwürdigkeitsprüfung nach Abschluss des Darlehensvertrags bei späterer tatsächlichen Vergabe, Gewährung oder Bereitstellung der Kreditmittel. Zwar ließe sich argumentieren, dass ein möglichst effektiver Verbraucherschutz nur dadurch zu erreichen ist, dass dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch kreditwürdigen Verbraucher die vertraglich bereits zugesagten Kreditmittel dann nicht tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, wenn er zum späteren Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung des Kredits nicht mehr kreditwürdig ist. Diese Argumentation würde allerdings den gesetzlichen Wortlaut unzulässig überstrapazieren und den Schutzzweck der Norm verkennen. Wie bereits herausgearbeitet (vgl. B.IV.2.) besteht der Schutzzweck ausschließlich im Schutz des Verbrauchers vor dem Abschluss eines Darlehensvertrags und – angesichts der gesetzlichen Rechtsfolgen gerade keiner Nichtigkeit des Darlehensvertrags, einer vorfälligkeitsentschädigungslosen Kündigungsmöglichkeit und einer Zinsreduktion (vgl. zu den Rechtsfolgen im Einzelnen D), Rechtsfolgen also, die die tatsächliche Gewährung und den tatsächlichen Verbleib der Kreditmitteln beim Kreditnehmer gerade voraussetzen, – nicht auch im Schutz des Verbrauchers vor einer tatsächlichen Darlehensmittelgewährung. Sollte der Schutzzweck der zivilrechtlichen Kreditwürdigkeitsprüfung auch in einem Schutz des Verbrauchers vor der tatsächlichen Kreditmittelgewährung bestehen, würde dieser eben nur durch die Nichtigkeit des Darlehensvertrags und die Rückabwicklung der Kreditmittelgewährung bei Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers erreicht. Der Darlehensnehmers hätte zu seinem Schutz die Kreditmittel zurück zu gewähren. Ebenso wenig wäre bei einem Schutz des Verbrauchers vor der tatsächlichen Gewährung der Kreditmittel und der damit einhergehenden finanziellen Überforderung die zinsreduzierte Belassung der Kreditmittel beim Verbraucher und die fristlose vorfälligkeitsentschädigungslose Kündigung durch den Verbraucher als Rechtsfolge zu erklären.

Angesichts dessen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Kreditwürdigkeitsprüfung vor dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags und nicht etwa (erneut) vor der Vergabe, der Gewährung oder der Bereitstellung der Kreditmittel.

d) Systematik

Für dieses Ergebnis sprechen schließlich auch § 505a Absatz 2 BGB und § 18a Absatz 2 KWG, wenn es darin heißt, dass eine neue Kreditwürdigkeitsprüfung selbstverständlich dann vor der Gewährung des erhöhten Darlehensbetrags nicht erforderlich ist, wenn der Erhöhungsbetrag bereits Gegenstand der ursprünglichen Kreditwürdigkeitsprüfung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war.

Ist bereits ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass bei einem Erhöhungsbetrag, der schon in die ursprüngliche Kreditwürdigkeitsprüfung einbezogen wurde, keine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung nach Abschluss des Darlehensvertrags